# Verordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken - Zweite Abwasserschädlichkeitsverordnung

14. November 1977

***Aufgehoben mit Wirkung vom 1.3.2010
durch Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU- v. 11.08.2009 BGBl. I Nr. 53 S. 2723.***

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1938) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Der Begriff der Schädlichkeit des Abwassers im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Umweltstatistiken wird für das Erhebungsjahr 1977 bestimmt durch die Konzentrationen

1. der absetzbaren Stoffe nach 2 Stunden in Milliliter je Liter (ml/l),

2. des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) der durch Sedimentation von absetzbaren Stoffen befreiten Proben in Milligramm je Liter (mg/l) und

3. des biochemischen Sauerstoffbedarfs in 5 Tagen (BSB5) der durch Sedimentation von den absetzbaren Stoffen befreiten Proben in Milligramm je Liter (mg/l).

Die Konzentrationen dieser Parameter sind aus dem gewogenen Mittel der Werte aller untersuchten Tagesproben, bezogen auf die entsprechenden Tages-Abwassermengen, zu ermitteln. Bei der Durchführung der Analysen sind die Deutschen Einheitsverfahren (Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, herausgegeben von der Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim, 3. Auflage, 1975) oder Verfahren, die zu gleichwertigen Ergebnissen führen, anzuwenden; ausnahmsweise können die Konzentrationen auch auf Grund vorliegender Ergebnisse früherer Messungen ermittelt werden, wenn Messungen zum Zeitpunkt der Erhebung keine anderen Werte erwarten lassen. Der Parameter nach Nummer 2 ist anzugeben, soweit er gemessen wird oder gemessen wurde. Die Tages-Abwassermengen sind zu messen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Grund der Menge des bezogenen Wassers zu ermitteln.

### § 2Berlin-Klausel

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.